



Brüssel, den 5. September 2019
(OR. en)

11943/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0187(COD)**

**PECHE 375
PREP-BXT 148
CODEC 1360**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. September 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 398 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Schiffe der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 398 final.

Anl.: COM(2019) 398 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.9.2019
COM(2019) 398 final

2019/0187 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für
Schiffe der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der
Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den
Unionsgewässern**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hat der Europäische Rat (Artikel 50) am 11. April 2019 beschlossen¹, die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV ein weiteres Mal zu verlängern, und zwar bis zum 31. Oktober 2019². Sofern das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen nicht bis zum 31. Oktober 2019 ratifiziert³ oder eine dritte Verlängerung beantragt, der der Europäische Rat (Artikel 50) einstimmig zustimmt, endet die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV an diesem Tag. Das Vereinigte Königreich wird dann mit Wirkung vom 1. November 2019 ohne ein Abkommen über einen geordneten Austritt zu einem Drittland. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Grundlage des Austrittsabkommens die beste Lösung ist.

In der Mitteilung der Kommission vom 12. Juni 2019 „Stand der Vorbereitungen von Notfallmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union“⁴ kam die Kommission zu dem Schluss, dass alle Vorbereitungs- und Notfallmaßnahmen auf EU-Ebene noch zweckmäßig sind. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 einige bereits beschlossene Notfallmaßnahmen beeinflusst. Dies gilt insbesondere für Notfallmaßnahmen wie die Verordnung (EU) 2019/498, mit einer Frist ab der sie nicht mehr gelten. In der Mitteilung verpflichtete sich die Kommission zu prüfen, ob diese Rechtsakte technische Anpassungen erfordern, um den neuen Zeitplan für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu berücksichtigen.

Die Verordnung (EU) 2019/498⁵ zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403⁶ wurde im März 2019 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2019 angenommen. Sie bietet einen vereinfachten Rechtsrahmen, der es der Union ermöglicht, Schiffen des Vereinigten Königreichs Genehmigungen für die Einfahrt in EU-Gewässer zu erteilen und Genehmigungsanträge für EU-Schiffe zu verwalten, die in die Gewässer des Vereinigten Königreichs einfahren, sofern die gegenseitigen Zugangsrechte zu den Gewässern bestätigt werden und die geltenden Bestimmungen über Fangmöglichkeiten eingehalten werden.

Ein solcher befristeter Rahmen ist für 2020 in Ermangelung eines Fischereiabkommens zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich in seinem neuen Status als Drittland

¹ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1.

² Auf Antrag des Vereinigten Königreichs beschloss der Europäische Rat am 22. März 2019 eine erste Fristverlängerung (Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1).

³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 144 I vom 25.4.2019, S. 1).

⁴ COM(2019) 276 final vom 12.6.2019.

⁵ Verordnung (EU) 2019/498 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 25).

⁶ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

weiterhin erforderlich, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Vereinigte Königreich über den Vorschlag der Kommission über die Fangmöglichkeiten (vorgesehen für Oktober 2019) hinaus nicht länger an der Entscheidungsfindung der Union beteiligt sein wird, es sei denn, das Vereinigte Königreich beantragt eine neue Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3, der vom Europäischen Rat zugestimmt wird (Artikel 50). Ferner wird darauf hingewiesen, dass die gegenseitigen Zugangsrechte die Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) erfordern. Für 2019 und für Tiefseebestände auch für 2020 wurden die Fangmöglichkeiten 2018 festgelegt, während das Vereinigte Königreich noch Mitglied der Europäischen Union war⁷. Diese Regelungen und die darin festgelegten Fangmöglichkeiten bilden die Grundlage für nachhaltige Fischereitätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2019/498 über die Änderung von Artikel 38b der Verordnung (EU) 2019/498.

Das Vereinigte Königreich und die Union sind nach internationalem Recht⁸ und Unionsrecht verpflichtet, durch angemessene Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die biologischen Meeresressourcen auf einem Niveau gehalten werden, auf dem sie nicht durch Überfischung gefährdet sind.

Der Rat wird die Fangmöglichkeiten der Union auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie den in geltenden Bewirtschaftungsplänen festgelegten Kriterien und Parametern festlegen.

Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013⁹ sollte sich die Union in Fällen, in denen keine formelle Einigung mit einem Drittland erzielt wird, in jeder Weise bemühen, gemeinsame Vereinbarungen für die Befischung solcher Bestände zu erzielen, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Daher gibt es zwei Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die kombinierten Fangtätigkeiten der EU und des Vereinigten Königreichs für das Jahr 2020 nachhaltig sind. Erstens könnte die Verordnung über die Fangmöglichkeiten im Jahr 2020 mögliche gemeinsame Vereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union über die Fangmöglichkeiten für die betreffenden Bestände als Ergebnis von Konsultationen widerspiegeln, sofern die vom

⁷ Insbesondere Verordnung (EU) 2019/124 des Rates vom 30. Januar 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 29 vom 31.1.2019, S. 1) und Verordnung (EU) 2018/2025 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2019 und 2020 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 7). Siehe auch Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

⁸ Insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen, in denen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Meeresressourcen auf einem Niveau festgelegt werden, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Vereinigten Königreich und der Union angewandten Bewirtschaftungsmaßnahmen die nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände gewährleisten.

Sollte es dem Vereinigten Königreich und der Union angesichts der kurzen Zeitspanne zwischen dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am 1. November 2019 und dem Rat der Fischereiminister im Dezember nicht möglich sein, solche gemeinsamen Vereinbarungen (z. B. durch eine vereinbarte Niederschrift) rechtzeitig abzuschließen, um in die Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2020 aufgenommen zu werden, wird der Rat die jährlichen Fangmöglichkeiten für die Union für 2020 festsetzen. Sobald das Vereinigte Königreich seine Fangmöglichkeiten für 2020 festgelegt hat, kann geprüft werden, ob die kombinierten Fangmöglichkeiten die Bedingungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Bestände erfüllen.

Das Fehlen einer gemeinsamen Vereinbarung hindert das Vereinigte Königreich und die Union daher nicht daran, den gegenseitigen Zugang zu den Gewässern zu gewähren. In diesem Fall wären beide Parteien in der Lage, Fanggenehmigungen für Schiffe der anderen Partei auszustellen, sofern die Voraussetzungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fangmöglichkeiten von dem Vereinigten Königreich und der Union erfüllt werden.

Für die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geregelten Fischbestände spiegelt sich das Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung im Einklang mit dem höchstmöglichen Dauerertrag in Artikel 2 Absatz 2 der GFP (Verordnung (EU) Nr. 1380/2013) und in den entsprechenden Verordnungen über Mehrjahrespläne für die Nordsee bzw. die westlichen Gewässer (Verordnung (EU) 2018/973¹⁰ bzw. Verordnung (EU) 2019/472¹¹) wider.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitskriteriums für die Erteilung von Fanggenehmigungen für Schiffe des Vereinigten Königreichs gemäß der Verordnung (EU) 2017/2403 in der geänderten Fassung wird im Einklang mit den Bestimmungen von Titel IIIa, insbesondere den Artikeln 38b und 38c, durchgeführt. Sie wird sich entweder auf die im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich festgelegten Fangmöglichkeiten stützen und in der Folge in die Verordnungen des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 eingehen, oder - in Ermangelung einer solchen gemeinsamen Vereinbarung - auf die von der Europäischen Union in der Verordnung über die Fangmöglichkeiten des Rates festgelegten Fangmöglichkeiten, unter Berücksichtigung der vom Vereinigten Königreich festgelegten Fangmöglichkeiten.

Bei den nicht quotenregulierten Beständen stützt sich die Bewertung der Nachhaltigkeit auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten für diese Bestände vor dem Hintergrund des verbindlichen Unionsrechts.

Um die fortgesetzte Erfüllung der Nachhaltigkeitsbedingungen sicherzustellen, sollten das Vereinigte Königreich und die Union gegebenenfalls die notwendigen Informationen über die

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 I vom 16.7.2018, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 I vom 25.3.2019, S. 1).

Nutzung und Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten in ihren jeweiligen Gewässern austauschen.

Ist die nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Bestände gewährleistet, so ist es angesichts der Bedeutung der Fischerei für die wirtschaftliche Existenz vieler Küstengemeinschaften wichtig, dass das Vereinigte Königreich und die Union weiterhin die Möglichkeit erhalten, Vereinbarungen über den fortgesetzten gegenseitigen Zugang der Schiffe zu den jeweiligen Gewässern für das Jahr 2020 zu treffen.

Daher sollte die Anwendung aller in den Notfallmaßnahmen vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf Fischereitätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2019/498 auf das Jahr 2020 ausgedehnt werden, und die Verordnung (EU) 2017/2403 sollte entsprechend geändert werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Bei diesem Vorschlag handelt es sich um eine begrenzte Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 zur Verlängerung der Anwendungsdauer der in der Verordnung (EU) 2019/498 festgelegten Notfallmaßnahmen für das Jahr 2020. Die wesentlichen Bestimmungen der geänderten Verordnung gelten weiterhin. Dieser Vorschlag steht daher uneingeschränkt im Einklang mit geltendem Recht.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag ist Teil der Vorsorge- und Notfallpläne der Union zur Minderung der wichtigsten Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne ein Austrittsabkommen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Gemeinsame Fischereipolitik fällt gemäß Artikel 3 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union, weshalb das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung findet.

Mit dem vorgeschlagenen Rechtsakt würde die Verordnung (EU) 2017/2403 für das Jahr 2020 dahingehend geändert, dass eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht geschaffen wird, durch die Schiffe des Vereinigten Königreichs Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern durchführen könnten und für EU-Schiffe, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs Fischfang betreiben wollen, vereinfachte und effizientere Genehmigungsverfahren eingeführt würden. Es ist daher unerlässlich, Maßnahmen auf Unionsebene zu ergreifen, denn aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der Union könnte dieses Ergebnis durch einzelstaatliche Maßnahmen nicht erreicht werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgeschlagene Verordnung wird als verhältnismäßig angesehen, da sie darauf abzielt, den Status quo beim Zugang von Fischereifahrzeugen der Union zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs

zu erleichtern, indem die Bedingungen für die gegenseitige Erteilung von Genehmigungen festgelegt werden. Dadurch werden längere Unterbrechungen und Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren vermieden. Gemäß der vorgeschlagenen Verordnung soll auch weiterhin ein Quotentausch mit dem Vereinigten Königreich erfolgen, wie dies während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union der Fall war.

- **Wahl des Instruments**

Bei diesem Rechtsakt handelt es sich um eine Änderung einer Verordnung.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Da das Ereignis, das diesen Vorschlag erforderlich macht und das nicht mit den Zielen der bestehenden Rechtsvorschriften in Zusammenhang steht, außergewöhnlicher, vorübergehender und einmaliger Natur ist, entfällt dieser Punkt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Herausforderungen, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ergeben, und mögliche Lösungen wurden von zahlreichen Interessenträgern des Fischereisektors und Vertretern der Mitgliedstaaten zur Sprache gebracht. Alle Beteiligten, Interessenträger und betroffenen Mitgliedstaaten haben die Notwendigkeit betont, für nachhaltige Fischereitätigkeiten zu sorgen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Nicht zutreffend

- **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung ist aufgrund der außergewöhnlichen Situation und des begrenzten Bedarfs während des Zeitraums, in dem die Statusänderung des Vereinigten Königreichs durchgeführt wird, nicht notwendig. Materiell und rechtlich andere als die vorgeschlagenen Optionen sind nicht verfügbar.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Nicht zutreffend

- **Grundrechte**

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Nicht zutreffend

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Schiffe der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Ab dem Datum des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Mitteilung der Austrittsabsicht finden die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (2) Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hat der Europäische Rat am 11. April 2019 beschlossen¹³, die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV ein weiteres Mal zu verlängern¹⁴ und zwar bis zum 31. Oktober 2019. Sofern das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen¹⁵ nicht bis zum 31. Oktober 2019 ratifiziert oder eine dritte Verlängerung beantragt, der der Europäische Rat einstimmig zustimmt, wird das Vereinigte Königreich die Union ohne Abkommen verlassen und ab dem 1. November 2019 zu einem Drittland werden.
- (3) Das Austrittsabkommen enthält Regelungen für die Anwendung der Bestimmungen des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet ab dem

¹² ABl. C vom , S. .

¹³ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

¹⁴ Auf Antrag des Vereinigten Königreichs beschloss der Europäische Rat am 22. März 2019 eine erste Fristverlängerung (Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80 vom 22.3.2019, S. 1).

¹⁵ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C I 144 vom 25.4.2019, S. 1).

Tag, an dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet. Tritt dieses Abkommen in Kraft, so gilt die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet während des in dem Abkommen festgelegten Übergangszeitraums und tritt am Ende dieses Zeitraums außer Kraft.

- (4) Gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen vom 4. August 1995 (UNFSA) sind die Vertragsparteien verpflichtet, durch angemessene Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die lebenden Meeresressourcen auf einem Niveau gehalten werden, auf dem sie nicht von Überfischung bedroht sind.
- (5) Daher muss sichergestellt werden, dass die kombinierten Fangmöglichkeiten, die der Union und dem Vereinigten Königreich zur Verfügung stehen, eine nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Bestände gewährleisten.
- (6) Die Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ enthält Vorschriften für die Erteilung und Verwaltung von Fanggenehmigungen für Schiffe in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands und für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in den Unionsgewässern Fischereitätigkeiten ausüben.
- (7) Mit der Verordnung (EU) 2019/498 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ wurde die Verordnung (EU) 2017/1403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern geändert. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, den gegenseitigen Zugang der Schiffe der Union und des Vereinigten Königreichs zu den jeweiligen Gewässern weiterhin zuzulassen. Außerdem wurde ein flexibles System eingeführt, das es der Union ermöglichen würde, Quoten mit dem Vereinigten Königreich auszutauschen, wenn die Verträge für das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten. Die Anwendungsdauer dieser Bestimmungen muss verlängert werden, um die Erteilung von Fanggenehmigungen in den Gewässern der anderen Partei in Ermangelung eines Fischereiabkommens mit dem Vereinigten Königreich als Drittland zu ermöglichen, vorausgesetzt, die Bewirtschaftung der betreffenden Bestände bleibt nachhaltig und steht im Einklang mit den Bedingungen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Verordnungen des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten.

¹⁶ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

¹⁷ Verordnung (EU) 2019/498 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 25).

- (8) Die Fangmöglichkeiten für 2019 und für Tiefseebestände für 2019 und 2020 wurden 2018 festgelegt¹⁸, während das Vereinigte Königreich noch Mitglied der Europäischen Union war. Diese Regelungen und die darin festgelegten Fangmöglichkeiten bilden die Grundlage für die Nachhaltigkeit dieser Fischereitätigkeiten. Für alle anderen Fangmöglichkeiten für 2020 ist es von wesentlicher Bedeutung, die Nachhaltigkeit der Fangmöglichkeiten zu gewährleisten.
- (9) Sollte das Austrittsabkommen nicht bis zum 31. Oktober 2019 ratifiziert werden und sollte das Vereinigte Königreich am 1. November 2019 aus der Union austreten, so ist es für das Vereinigte Königreich und die Union unter Umständen nicht möglich, rechtzeitig für die Tagung des Rates der Fischereiminister im Dezember 2019, auf der die Fangmöglichkeiten für das kommende Jahr festgelegt werden sollen, eine gemeinsame Vereinbarung über die Fangmöglichkeiten für die betreffenden Bestände für 2020 zu schließen. Das Fehlen einer gemeinsamen Vereinbarung hindert das Vereinigte Königreich und die Union jedoch nicht daran, den gegenseitigen Zugang zu den Gewässern zu gewähren. In diesem Fall könnten sie gegenseitig Fanggenehmigungen erteilen, sofern sie die Voraussetzungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Bestände erfüllen.
- (10) In Anbetracht der Bestimmungen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 und als Voraussetzung für die Erteilung von Fanggenehmigungen wird die Union daher prüfen müssen, ob die kombinierte Wirkung der Fangeinsätze, die in den vom Vereinigten Königreich und der Union für 2020 festgelegten Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt wurden, mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der betreffenden Bestände in Einklang steht.
- (11) Die Kohärenz der kombinierten Fangmöglichkeiten der Union und des Vereinigten Königreichs mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände ist anhand der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten für die betreffenden Bestände, der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie der Kriterien und Parameter der geltenden Bewirtschaftungspläne und der einschlägigen Verordnungen des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 zu bewerten.
- (12) Für den Fall, dass Kohärenz gewährleistet werden kann, ist es angesichts der Bedeutung der Fischerei für die wirtschaftliche Existenz vieler Küstengemeinschaften wichtig, die Möglichkeit von Vereinbarungen über den gegenseitigen Zugang zu den Fanggebieten der Union und des Vereinigten Königreichs für Fischereifahrzeuge im Jahr 2020 weiterhin aufrecht zu erhalten.
- (13) Daher sollte die Anwendung aller Maßnahmen in Bezug auf Fischereitätigkeiten, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2019/498¹⁹ angenommenen Notfallmaßnahmen

¹⁸ Verordnung (EU) 2019/124 des Rates vom 30. Januar 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern ([ABl. L 29 vom 31.1.2019, S. 1](#)). Verordnung (EU) 2018/2025 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2019 und 2020 ([ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 7](#)).

¹⁹ Verordnung (EU) 2019/498 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern ([ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 25](#)).

vorgesehen sind, auf das Jahr 2020 ausgedehnt und die Verordnung (EU) 2017/2403 entsprechend geändert werden.

- (14) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung und die in der Verordnung enthaltenen Verweise auf das Vereinigte Königreich schließen Gibraltar nicht ein.
- (15) Diese Verordnung sollte umgehend in Kraft treten und ab dem Tag, der auf den Tag folgt, ab dem die Verträge keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden, gelten, es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten. Sie sollte bis zum 31. Dezember 2020 gelten.
- (16) Damit sowohl Marktteilnehmer aus der Union als auch aus dem Vereinigten Königreich weiterhin gemäß ihren einschlägigen Fangmöglichkeiten Fischfang betreiben können, sollten Schiffe des Vereinigten Königreichs nur Fanggenehmigungen für Tätigkeiten in den Unionsgewässern erteilt werden, wenn und soweit die Kommission Gewissheit hat, dass das Vereinigte Königreich die Zugangsrechte von Unionsschiffen zur Durchführung von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs entsprechend dem Grundsatz der Gegenseitigkeit verlängert —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2017/2403 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 18a wird „31. Dezember 2019“ ersetzt durch „31. Dezember 2020“.
2. In Artikel 38a wird „31. Dezember 2019“ ersetzt durch „31. Dezember 2020“.
3. Artikel 38b erhält folgende Fassung:

„Artikel 38b

Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs

Fischereifahrzeuge des Vereinigten Königreichs dürfen in den Unionsgewässern im Einklang mit den Bedingungen der Verordnungen des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2019 und 2020 Fischereitätigkeiten ausüben, sofern die von der Union und dem Vereinigten Königreich gemeinsam festgesetzten Fangmöglichkeiten im Einklang mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der betreffenden Bestände gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stehen.“;

4. Artikel 38c Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) dem Vereinigten Königreich gegebenenfalls Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 38b zur Verfügung stehen.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, an dem die Verträge gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden, bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht, wenn bis zu dem Tag, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden, ein im Einklang mit Artikel 50 Absatz 2 EUV mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*